

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 22 vom 06. Dezember 2018



Ordnung über die Aufhebung des viersemestrigen Masterstudienganges Umwelt-Engineering

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 i.V.m § 32 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 946), hat des Rektorat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 19. November 2018 im Benehmen mit dem Senat, auf Vorschlag der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik, Beschluss vom 8. Mai. 2018, nachstehende

**Ordnung über die Aufhebung des
viersemestrigen Masterstudienganges Umwelt-Engineering
an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

erlassen.

§ 1

Einstellung und Aufhebung des Studienganges

In den viersemestrigen Masterstudiengang Umwelt-Engineering mit dem Abschluss „Master of Science“ wird ab Wintersemester 2018/19 nicht mehr immatrikuliert. Nach Ablauf der in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Frist ist der Studiengang aufgehoben.

§ 2

Übergangs- und Härtefallregelung

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, können ihr Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 2. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 10, Heft 1 vom 7. März 2011) bis zum Ablauf des 30. September 2022 fortsetzen. Sie haben Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen bis zum Ablauf des 30. September 2022.

Die Anmeldung zu Prüfungen sowie zur Anfertigung der Masterarbeit muss so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingehalten werden kann.

Studierende, die ihr Studium nicht bis zum 30. September 2022 beendet haben, werden exmatrikuliert.

(2) In Fällen unbilliger Härte kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden die Frist nach Absatz 1 verlängern. Der Studierende hat in seinem Antrag darzulegen, inwiefern er durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände am Abschluss des Studiums innerhalb der Frist nach Absatz 1 gehindert war. Die Tatsachen, die einen Härtefall begründen, sind glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Mit Studierenden, deren Antrag stattgegeben worden ist, wird ein individueller Studienplan erarbeitet.

(3) Studierende, die bereits eine Zulassung in den viersemestrigen Masterstudiengang Umwelt-Engineering erhalten haben, werden ab WS 2018/19 in den (dreisemestrigen) Masterstudiengang Umwelt-Engineering immatrikuliert, wobei anstelle der Anpassungsmodule Auflagen im Umfang von ca. 30 Leistungspunkten im Sinne von § 4 Abs. 3 Studienordnung vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Bei Erteilung von Auflagen im Umfang von mehr als 15 Leistungspunkten wird die Regelstudienzeit im dreisemestrigen Masterstudiengang entsprechend verlängert.

§ 3

Bezeichnung, Inkrafttreten

(1) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

Freiberg, den 04. Dezember 2018

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg